

## Satzung

### des Vereins

“Kulturlokschuppen Neumünster e.V.“

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Kulturlokschuppen Neumünster e.V." und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rendsburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, Interesse und Verständnis für Geschichte wie Gegenwart der Eisenbahn zu wecken und zu pflegen.
2. Als besondere Aufgabe übernimmt der Verein dabei die Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Eisenbahnanlagen, insbesondere die Erhaltung des Lokschuppens in Neumünster.
3. Der Verein will hiermit den Interessen der Öffentlichkeit auf kulturellem und technikgeschichtlichem Gebiet dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Für den Beitritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September eines Geschäftsjahres eingegangen sein. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres anderenfalls mit Ablauf des darauf folgenden Geschäftsjahres.
  - b) durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss eine Entscheidung der staatlichen Gerichte herbeizuführen;
  - c) durch Tod des Mitgliedes;
  - d) bei juristischen Personen nach deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen.
- b) zum Stellen von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Achtung der Vereinssatzung sowie von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Liegenschaftsverwalter
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 9 (1) c-e kann ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach innen und außen zeichnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Postbevollmächtigten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen wird.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie nach § 10 (1) einberufen, durch den Vorstand, wenn
  - a) es das Vereinsinteresse erfordert, oder
  - b) mindestens 5 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung entscheidende Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über Anträge, Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und der Revisoren, Entlastung des Vorstandes, Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss, Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins.

Ferner nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht entgegen.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift wird unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Interesses für die Gegenwart und die Geschichte der Eisenbahn.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.03.2013